

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 3 (1874)

Rubrik: Umfang der Unternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir haben daher, als die Tessinische Verbrauchssteuer auf Kalf, Holz, Steinen u. s. f., welche aus Italien behufs Verwendung bei dem Baue der Tessinischen Thalbahnen eingeführt wurden, bezogen werden wollte, Einsprache dagegen erhoben und den Schutz des Bundesrathes angerufen, der uns denselben, unser Recht aner kennend, auch angedeihen ließ.

Gegen diese Schlussnahme des Bundesrathes hat nun der Staatsrat von Tessin, vom Großen Rathe hiezu beauftragt, Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen und sich dabei auf die Behauptung gestützt, daß in materieller Beziehung die von dem Kanton Tessin ertheilten Konzessionen eine Befreiung der für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn bestimmten Materialien von der Entrichtung der kantonalen Verbrauchssteuer nicht enthalten und daß in formeller Beziehung die Streitfrage nicht der Entscheidung des Bundesrathes, sondern nach Mitgabe der Konzessionen derjenigen eines Schiedsgerichtes zu unterstellen sei.

Der Bundesrat, indem er den Rekurs des Staatsrates zu Handen der Bundesversammlung beantwortet, beruft sich in materieller Beziehung auf den unzweideutigen Wortlaut der Tessinischen Konzessionen und in formeller Beziehung auf das dem Bundesrathe nach der Bundesverfassung unzweifelhaft zustehende Aufsichtsrecht über die „kantonalen Zölle“ sowie auf die Genehmigung der Tessinischen Konzessionen durch die Bundesversammlung. Der Bundesrat sagt in dieser Beziehung: „Im vorliegenden Falle ist es ein vom Eidgenössischen Gesetzgeber genehmigter und dadurch zum Eidgenössischen Gesetze erhobener Akt, die Gotthardkonzession, welcher die Befreiung des Unternehmens von kantonalen Steuern und damit gewiß auch von den kantonalen Konsumosteuern aus spricht. Es läge eine Verlezung dieses Altes der Bundesgesetzgebung vor, würde der in Frage stehende kantonale Zoll bezogen, und darin gerade liegt nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht des Bundesrathes zum Einschreiten begründet.“ Der Bundesrat schließt seine Rekursbeantwortung mit folgenden Worten: „Die dem Bundesrathe durch Verfassung und Gesetz überbundene Überwachung muß eine um so ängstlichere sein, als der beanstandete kantonale Grenzzoll eine Ausnahme vom freien Handel und Verkehr ist und in unsern Institutionen ganz vereinzelt dasteht.“

Die Entscheidung der Bundesversammlung über den Rekurs des Staatsrates von Tessin steht zur Stunde noch aus.

II. Umfang der Unternehmung.

Es sind während des Berichtsjahres keine hierauf bezüglichen Fragen zur Sprache gekommen, welche hier erwähnt zu werden verdienen würden.

III. Gesellschaftsorgane.

Die Organisation der Verwaltung ist auch im Jahre 1874 ihren Grundlagen nach dieselbe geblieben. Sie wurde lediglich nach Erforderniß der neuen Bedürfnisse, denen zu genügen war, ergänzt.